

62. 1. Was ist in § 22 Abs. 1 AufwG. unter der „Absicht des anderen Teiles, das Recht des Gläubigers zu beeinträchtigen“, zu verstehen?

2. Können dann, wenn der Wiedereintragung einer Hypothek auf Grund des Aufwertungsgesetzes der öffentliche Glaube des Grundbuchs entgegensteht, Bereicherungsansprüche aus § 816 BGB. in Frage kommen?

AufwG. § 22; BGB. § 816.

V. Zivilsenat. Urt. v. 21. Dezember 1927 i. S. Stadt Altona (Nl.) w. Wwe. B. (Bekl.). V 121/27.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Für die Klägerin war im Grundbuch von B. seit dem 15. September 1896 eine Darlehenshypothek von 32000 M eingetragen. Am 31. Mai 1923 hat der damalige Grundstücks Eigentümer Hans Max B., ein Sohn der Beklagten, die Hypothek, die von der Klägerin seinem Rechtsvorgänger gekündigt worden war, nach Eintritt ihrer Fälligkeit zum Nennbetrag in Papiermark an die Klägerin ausgezahlt. Die Hypothek ist dann auf Grund einer von der Klägerin ohne Vorbehalt erteilten Quittung und Löschungsbewilligung vom 1. Juni 1923 am 19. Januar 1924 gelöscht worden. Am 20. April 1925 hat ein Bruder des damals nach Asien verreist gewesenen Grundstücks Eigentümers als dessen Bevollmächtigter das Grundstück an die Beklagte aufgelassen, und zwar, wie diese behauptet, zur Sicherstellung von Unterhaltsansprüchen gegen den Grundstücks Eigentümer. Am 23. Mai 1925 ist die Beklagte als Eigentümerin eingetragen worden. Nach dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes hat die Klägerin Ansprüche auf Aufwertung ihrer gelöschten Hypothek bei der Aufwertungsstelle rechtzeitig angemeldet und, da die Beklagte diese Ansprüche unter Hinweis auf die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs bestritt, gegen sie Klage auf Bewilligung der Wiedereintragung der Hypothek zum Betrag von 7997,31 G M nebst Zinsen erhoben.

Zur Begründung hat sie in erster Linie geltend gemacht, daß der öffentliche Glaube des Grundbuchs der Eintragung ihrer Hypothek nach § 22 Abs. 1 AufwG. um deswillen nicht entgegenstehe,

weil die Beklagte den ihr nach dieser Vorschrift obliegenden Entlastungsbeweis nicht erbringen könne, im Gegenteil aus den Umständen sich ergebe, daß sie mit ihren Söhnen zusammengewirkt habe, um die Gläubiger ihres Sohnes Hans Max zu benachteiligen. Abgesehen davon sei sie auch vom gegenteiligen Standpunkt aus wenigstens schuldrechtlich auf Grund des § 816 BGB. verpflichtet, die Wiedereintragung der Hypothek zu bewilligen, weil sich die Auflassung des Grundstücks an sie als eine unentgeltliche Verfügung darstelle, durch die sie in Höhe des Betrags der Hypothek ungerechtfertigt bereichert sei. Das Landgericht hat der Klage aus dem ersten Klagegrund stattgegeben, weil die Beklagte den vorerwähnten Entlastungsbeweis nicht geführt und auch nicht mit zulänglichen Beweismitteln angetreten habe. Nachdem die Beklagte Berufung eingelegt hatte, hat die Klägerin zur Begründung ihrer Klage noch geltend gemacht, die Beklagte könne sich auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs auch deshalb nicht berufen, weil das Grundstück nur zum Schein an sie übertragen worden sei. Übrigens stelle sich ihr Verhalten auch als eine sie zum Schadenersatz verpflichtende unerlaubte Handlung im Sinne des § 826 BGB. dar, die gleichfalls das Klagebegehren rechtfertige. Das Oberlandesgericht hat sämtliche Klagegründe verworfen und die Klage abgewiesen.

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

1. Soweit die Klage auf die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes über die Wiedereintragung gelöschter Hypotheken gestützt ist, hat der Berufungsrichter sie deshalb für nicht begründet erachtet, weil der Beklagten nach § 20 dieses Gesetzes der öffentliche Glaube des Grundbuchs zur Seite stehe. Den Gegeneinwand der Klägerin, die Anwendung dieser Vorschrift müsse schon daran scheitern, daß die Übertragung des Grundstücks auf die Beklagte nur zum Schein erfolgt sei, hat er auf Grund tatsächlicher Erwägungen ohne Rechtsirrtum für hinfällig erachtet, und dagegen hat auch die Revision nichts erinnert. Ihr Angriff richtet sich insoweit nur gegen die Ablehnung des von der Klägerin auf § 22 Abs. 1 AufwG. gestützten Gegeneinwands. Der Berufungsrichter erkenne zwar an, daß die Voraussetzungen dieses

Gegeneinwandes an sich gegeben seien, da die Beklagte das Grundstück nach dem 1. Januar 1925 von einem ihrer Söhne erworben habe; er nehme aber zu Unrecht an, daß sie den ihr in § 22 Abs. 1 offengelassenen Entlastungsbeweis geführt habe. Denn davon könne hier schon deshalb keine Rede sein, weil der Rechtsvorgänger der Beklagten, wie zu unterstellen sei, die Veräußerung in der der Beklagten bekannten Absicht vorgenommen habe, wegen geschäftlicher Schwierigkeiten die ihm gehörigen Grundstücke durch Überschiebung auf die Beklagte dem Zugriff seiner Gläubiger zu entziehen. Diese Tatsachen habe der Berufungsrichter rechtsirrig deshalb für unerheblich erachtet, weil hier eine Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz nicht in Frage komme. Abgesehen davon habe er übersehen, daß es im vorliegenden Falle nicht nur auf die Absicht des Veräußerers ankomme, sondern auch auf die Absicht seines Bruders, der ihn bei der Veräußerung des Grundstücks vertreten habe. Diese Rügen sind jedoch nicht begründet. Denn der Wortlaut des § 22 Abs. 1 AufwG. und der Zusammenhang dieser Vorschrift mit dem Abs. 3 das. ergeben unzweideutig, daß in ihr nicht von der Absicht der Gläubigerbenachteiligung im Sinne des Anfechtungsgesetzes die Rede ist, sondern nur von der Absicht, das Recht von Hypothekengläubigern auf Eintragung der Aufwertung ihrer Hypotheken an der ihnen zukommenden Rangstelle zu vereiteln (Mügel Aufwertungsrecht 5. Aufl. S. 778, Neukirch AufwG. S. 322). Eine solche Absicht hat aber nach den Feststellungen des Berufungsrichters weder beim Rechtsvorgänger der Beklagten noch bei seinem von ihm bevollmächtigten Bruder vorgelegen, und jedenfalls war sie, selbst wenn sie vorgelegen hätte, der Beklagten nach diesen Feststellungen zur Zeit der Eigentumsübertragung nicht bekannt. Bei Zugrundelegung dieser Feststellungen, die für die Revisionsinstanz bindend sind, ist aber die Annahme des Berufungsrichters nicht zu beanstanden, daß die Klägerin einen Anspruch auf Wiedereintragung ihrer Hypothek nicht aus § 22 Abs. 1 AufwG. herleiten könne.

2. Anders liegt es dagegen mit der Annahme des Berufungsrichters, daß der Klägerin auch kein schuldrechtlicher Anspruch dieses Inhalts gegen die Beklagte zustehe. Zwar ist die Ablehnung dieses Anspruchs insoweit, als die Klägerin ihn auf § 826 BGB. zu stützen versucht hat, nach den getroffenen tatsächlichen Fest-

stellungen nicht zu beanstanden, und insoweit hat auch die Revision keine Rüge erhoben. Dagegen beschwert sie sich mit Recht über die rechtliche Beurteilung, die der Berufungsrichter dem von der Klägerin schon in erster Instanz hilfsweise herangezogenen Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 816 BGB.) hat zuteil werden lassen. Der Vorderrichter hält die Anwendung der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung aus einem doppelten Grunde nicht für anständig: einmal deshalb, weil das Aufwertungsgesetz die den Hypothekengläubigern wegen der Geldwertung zustehenden Aufwertungsansprüche erschöpfend regle und die Heranziehung der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung sich insbesondere mit dem Ausnahmeharakter der Vorschrift des § 22 AufwG. nicht vertrage; und zweitens deshalb, weil § 816 BGB. voraussetze, daß ein Nichtberechtigter eine Verfügung über einen Gegenstand getroffen habe, diese Voraussetzung aber nicht zutrefte, wenn, wie es hier der Fall sei, ein Grundstückseigentümer nur über sein Eigentum verfügt habe. Dem Berufungsrichter ist zuzugeben, daß seine Rechtsauffassung im Schrifttum vorherrscht; sie ist aber — in Übereinstimmung mit Mängel Aufwertungsrecht 5. Aufl. S. 765 — nicht als zutreffend anzuerkennen.

Allerdings schließt das Aufwertungsgesetz in § 19 die Anwendung der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung insoweit aus, als es sich um die Frage handelt, ob im Falle der Bewirkung der Leistung auch über die in §§ 14 bis 17 bezeichneten Fälle hinaus eine Aufwertung beansprucht werden kann. Daraus ist indes nicht zu folgern, daß auch da, wo das Gesetz die Aufwertung von Hypotheken wegen des Eingreifens der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ausschließt, dem dadurch Betroffenen nicht § 816 BGB. insofern zustatten kommen soll, als ihm bei Anwendung dieser Vorschrift wenigstens ein schuldrechtlicher Ausgleich für den ihm widerfahrenen Rechtsverlust zu gewähren sein würde. Daß diese Annahme mit der Regelung der Aufwertung im Aufwertungsgesetz, insbesondere mit dem Ausnahmeharakter des § 22 in Widerspruch trete, ist nicht zuzugeben.

Ebenso wenig kann die Anwendung des § 816 BGB. daran scheitern, daß hier nicht eine Verfügung eines Nichtberechtigten im Sinne dieser Vorschrift vorliege. Allerdings betraf die in der Ver-

äußerung des Grundstücks an die Beklagte liegende Verfügung ihres Rechtsvorgängers zunächst nur das ihm zustehende Eigentum am Grundstück. Wenn aber infolge dieser Verfügung eine der Klägerin am Grundstück zustehende Hypothek infolge der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs erlosch, so lag in der Verfügung zugleich ein unberechtigter Eingriff in die Rechte der Klägerin, und es muß daher § 816 BGB., wenn im übrigen keine Voraussetzungen vorliegen, auch in diesem Falle mindestens entsprechend zur Anwendung kommen. Daß diese Auslegung dem Grundgedanken des § 816 BGB. entspricht, wird nicht nur durch die Motive Bd. 3 S. 347 bestätigt, sondern es hat sich auch schon vor dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes das Schrifttum in diesem Sinne ausgesprochen (Freund, Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruchs, in Heft 7 der Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts von Leonhard S. 24; Rosenberg, Sachenrecht S. 430 Nr. 5). Auch in dieser Hinsicht ist daher der Auffassung Mügels (a. a. O. S. 765) beizutreten. Nun war freilich das hier in Rede stehende Grundstück zur Zeit seiner Veräußerung an die Beklagte nach dem damals geltenden Rechtszustand (§ 11 der 3. Steuernotverordnung) als lastenfrei anzusehen. Allein daraus ist nicht — mit Quassowski AufwG. 5. Aufl. S. 309 — zu folgern, daß § 816 BGB. nicht zur Anwendung kommen könne. Denn nach dem inzwischen in Kraft getretenen Aufwertungsgesetz würde hier Aufwertung kraft Rückwirkung stattfinden, wenn nicht die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs entgegenstünden. Die Rechtslage ist daher nunmehr so anzusehen, als ob die Hypothek der Klägerin bis zur Veräußerung des Grundstücks an die Beklagte noch bestanden hätte und erst infolge dieser Veräußerung erloschen wäre. Daraus ergibt sich aber, daß die Klägerin aus § 816 BGB. Bereicherungsansprüche gegen die Beklagte herleiten kann, sofern im übrigen die Voraussetzungen dieser Ansprüche vorliegen, insbesondere die Verfügung zugunsten der Beklagten als unentgeltlich anzusehen ist. Darüber sind bisher in der Vorinstanz keine Feststellungen getroffen. Die Sache war daher zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.